

Aus Taubstummenanstalten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Taubstummen-Zeitung**

Band (Jahr): **15 (1921)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus Taubstummenanstalten

Wallis. Großer Rat. Sitten, 1. Juni. Im Großen Rat kam es anlässlich der Diskussion über die vom Staate angeordnete Untersuchung zur Feststellung der Verantwortlichkeit der Aluminiumwerke von Chippis in der Berlegung der Taubstummenanstalt von Gêronde zu einer lebhaften Debatte. Der Bericht des Experten kommt zum Schluß, daß die Fabrik für den hygienischen Zustand dieser Anstalt nicht verantwortlich ist. (Es handelte sich um beständig hoch zur Anstalt hinauf aufsteigende, ungesunde Rauch-, Staub- und Dampfwicklungen, welche Ursache waren, daß die Anstalt nach Siders verlegt werden mußte. D. R.)

Deutschland. In den „Blättern für Taubstummenbildung“ lesen wir, daß der Taubstummenlehrer Schüffer in Wriezen aus russischer Gefangenschaft an Leib und Seele gesund zurückgekehrt sei. Er wurde Ende Februar 1915 gefangen und ist nun über sechs Jahre in Sibirien gewesen. Der wird allerlei zu erzählen wissen; es wäre lehrreich, wenn er davon den Taubstummen etwas mitteilen würde.

In **Amerika** sind im Jahre 1919 163 Taubstummenschulen gezählt worden, davon sind 64 Internate, 78 Externate und 21 Privatschulen. Die Schülerzahl beträgt 13,779, davon 2010 in Externaten und 666 in Privatschulen. Es sind 7249 Knaben und 6530 Mädchen. 10,379 erlernen mehr oder weniger die Sprache, 287 empfangen Hörunterricht und nur 2433 werden in der reinen Lautsprache unterrichtet. Von den 1924 Lehrern (darunter 1470 weibliche) sind 269 selbst gehörlos. Der Handwerksunterricht wird von 399 Lehrern erteilt. Im Jahre 1919 sind drei neue Schulen errichtet worden, nämlich in Akron (Ohio), Syracuse (Newyork) und Sturgeon Bay (Wisconsin). Sie sind Externate und Lautsprachanstalten.

Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme Mitteilungen des Vereins und seiner Sektionen

Die Delegiertenversammlung am 9. Juni in Olten hörte nach Abwicklung der statutarischen Geschäfte einen anregenden Vortrag von Zentralsekretär Eugen Sutermeister an: geschichtlicher Rückblick auf die ersten zehn Jahre arbeitsvoller und segensreicher Vereinsstätigkeit, mit ermun-

terndem Ausblick. In der Diskussion kam allgemein der Wunsch zum Ausdruck, die Inner-schweiz möchte sich dem Verein anschließen, denn auch dort sei sehr vieles zu tun in der Fürsorge für die Taubstummen.

Aus den Jahresberichten 1920.

Aargau. Der Vorstand hielt im Berichtsjahr drei Sitzungen mit zusammen über 20 Traktanden ab.

Auf Grund einer Besprechung mit der Erziehungsdirektion wurde zu Händen des Großen Rates eine Eingabe an die h. Regierung gerichtet, in welcher auf den mißlichen Stand der Taubstummenfürsorge an Jung und Alt im Aargau hingewiesen und verlangt wurde: Ausdehnung der Schulpflicht auf die Anormalen; finanzielle Unterstützung der Fürsorge-Institute, die Kinder in Anstalten versorgen müssen durch den Staat, bis jene gesetzlich geregelt ist; Verstaatlichung oder bessere Unterstützung des Landenhof durch den Staat, durch Uebernahme der Besoldung der patentierten Lehrkräfte an der Anstalt; Beiträge des Staates an den Aus- oder Umbau der Anstalt; Beiträge des Staates an das gewerbliche Fortbildungswesen der Taubstummen; Unterstützung des A. F. f. T. in seinem Bestreben, ein aargauisches Heim für Taubstumme zu gründen. Diese Eingabe wurde auf Bericht und Antrag des Regierungsrates hin vom Großen Rate zwar nicht behandelt, aber wir haben die Genugtuung, die „pädagogischen“ Forderungen in Art. 51 und 52 des Entwurfes zum neuen Schulgesetz erfüllt zu sehen und von der h. Erziehungsdirektion die dankenswerte Erklärung erhalten zu haben, daß unsere Eingabe auch bei Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen gute Dienste leisten werden. Wie lange wird es aber noch gehen, bis auch die „finanziellen“ Forderungen einigermaßen Berücksichtigung finden? Wir werden nicht nachlassen; denn so gut wie die Armen-erziehungsvereine, Frauen-Armenvereine usw. ist der A. F. f. T. unterstützungsberechtigt, der Staat und Gemeinden doch auch eine große Aufgabe abnimmt.

In die Objsorge unseres Vereins wurde ein Kind aufgenommen, sodaß wir jetzt für sieben solcher Kinder sorgen. Trotzdem fast unsere ganze Jahreseinnahme einzig für Kinder-versorgung draufging, konnten wir nicht umhin, bedürftigen Taubstummen ihre Taubstummenzeitung zu bezahlen (Fr. 84. 30) und vier längst der Eröffnung des Schweizerischen Heims